



Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

Der Wettinger Singkreis ist ein gemischter Chor. Er ist ein Verein mit Sitz in Wettingen gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Ziel und Zweck

Art. 2

Der Wettinger Singkreis bezweckt die Förderung und Pflege des Chorgesangs und der musikalischen Fertigkeiten. Er ist bestrebt, das Musikleben zu bereichern.

Der Wettinger Singkreis ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Wettinger Singkreis verpflichtet eine Dirigentin / einen Dirigenten, die/der die künstlerische Gesamtverantwortung trägt. Entscheide über die Werkwahl und Konzerte trifft sie / er im Rahmen der finanziellen Mittel und im Einverständnis mit dem Vorstand. Die Dirigentin / der Dirigent besitzt ein generelles Einspracherecht in künstlerischen Belangen sowie bei Werk-, Solistinnen- und Solistenwahl. Die Dirigentin/der Dirigent bezieht für ihre/seine Tätigkeit vom Verein ein Honorar, das für einen Zeitraum von jeweils 1 Jahr vereinbart wird, zusätzlich bezahlt der Verein die damit verbundenen AHV Beiträge.

Art. 4

Der Wettinger Singkreis will sein Ziel erreichen durch:

- regelmässige Proben
- öffentliche Aufführungen der einstudierten Werke
- Zusammenarbeit mit Orchestern, Solisten und anderen Chören
- weitere Aktivitäten, die dem Ziel dienen.

III Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- dem Jahresbeitrag der Passivmitglieder, welcher Fr. 50.- beträgt
- dem Jahresbeitrag der Gönnerinnen und Gönner, welcher 100.- beträgt
- Spenden von Privaten und Firmen
- Erträgen aus öffentlichen Aufführungen
- Unterstützungen von Behörden und Institutionen des kulturellen Lebens.

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV Mitgliedschaft

Art. 6

Der Wettinger Singkreis besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Gönnerinnen und Gönnern.

Aktivmitglied ist, wer im Sinne der in den Statuten vorgegebenen Ziele und Zwecke mitwirkt. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Probenbesuch und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Für Mitglieder, die sich nicht aktiv am Singen beteiligen können, besteht die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft.

Ruth Fischer ist als Gründerin und langjährige Leiterin Ehrenmitglied des Vereins.

Der Vorstand sorgt in Absprache mit der Dirigentin/dem Dirigenten für eine angemessene Chorgrosse und ein ausgewogenes Stimmenverhältnis. Aufnahmeversuche von Neumitgliedern sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

An der Vereinsversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

V Organisation

Art. 7

Die Organe des Wettinger Singkreises sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. eine oder mehrere Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich drei Wochen im voraus ein und verteilt die Traktandenliste. Anträge von Vereinsmitgliedern sind vorher schriftlich einzureichen. Auf Antrag des Vorstands kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Art. 9

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Revision der Statuten bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Dirigentin / des Dirigenten
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Entscheide, die ihr von Gesetzes wegen zukommen.
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern.

b) der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus der Dirigentin/dem Dirigenten und mindestens 3 aktiven Chormitgliedern, die sich für die Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen. Diese arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Sofern keine mündliche Beratung verlangt wird kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Führung der Geschäfte
- Einberufung der Vereinsversammlung: jedes Vorstandsmitglied hat das Einberufungsrecht
- Unterstützung der Dirigentin/des Dirigenten in allen administrativen Belangen
- Betreuung der Mitglieder.

c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung, Belege, Rechnungen und Kassenbestand und geben ihren Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisionstätigkeit an der Vereinsversammlung ab.


VI Schlussbestimmungen

Art. 14

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 21.9.2006 angenommen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende:



Klaus Ragaller

Die Aktuarin:



Lilly Bühler

Wettingen, 21. September 2006